



Brüssel, den 8. März 2017
(OR. en)

6937/17

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0171 (COD)

MAR 50
CODEC 313

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	6195/17 MAR 36 CODEC 199
Nr. Komm.dok.:	9964/16 MAR 161 CODEC 847
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 98/41/EG des Rates über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen im Verkehr nach oder von einem Hafen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft befindlichen Personen und zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten – Allgemeine Ausrichtung

KONTEXT UND INHALT DES VORSCHLAGS

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 7. Juni 2016 den oben genannten Vorschlag übermittelt.
2. Der Vorschlag ist Teil einer umfassenderen Überarbeitung der EU-Sicherheitsvorschriften für Fahrgastschiffe, die im Einklang mit einem von der Kommission durchgeführten "Fitness-Check"¹ erfolgt.

¹ REFIT – Kurskorrektur: EU-Sicherheitsvorschriften für Fahrgastschiffe – "Fitness-Check" (Dok. 13230/15 + ADD 1 und 2).

3. Die Kommission schlägt vor, die Richtlinie 98/41/EG des Rates² zu ändern, um die bestehenden Anforderungen an die Zählung und Registrierung von Fahrgästen und Besatzungsmitgliedern an Bord von Fahrgastschiffen zu aktualisieren, zu präzisieren und zu vereinfachen und gleichzeitig das Sicherheitsniveau zu erhöhen.
4. Mit der Richtlinie 98/41/EG sollen hauptsächlich Such- und Rettungseinsätze erleichtert und unmittelbare Folgemaßnahmen ermöglicht werden.
5. Die wichtigste Änderung gegenüber der geltenden Richtlinie betrifft die Digitalisierung, d. h. die Daten werden nicht mehr von den Reedereien aufbewahrt, sondern würden stattdessen an die gemäß der Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³ eingerichteten nationalen einzigen Fenster für den Seeverkehr übermittelt.

BERATUNGEN IM RAT

6. Die Kommission hat die Überarbeitung der Sicherheitsvorschriften für Fahrgastschiffe auf der Tagung des Rates (Verkehr) vom 7. Juni 2016 mündlich erläutert.
7. Nach einer ersten Prüfung des Vorschlags durch die Gruppe Seeverkehr im Herbst 2016 wurde dem Rat (Verkehr) am 1. Dezember 2016 ein Sachstandsbericht vorgelegt.
8. Die Gruppe "Seeverkehr" hat die Prüfung des Vorschlag in mehreren Sitzungen im Januar und im Februar 2017 fortgesetzt und sich auf Änderungen am Kommissionsvorschlag geeinigt. Diese umfassen
 - eine Präzisierung der Definition des Begriffs "benannte Behörde";
 - eine weitere Präzisierung, dass die Richtlinie nicht für Binnenwasserfahrzeuge und auch nicht für Sportboote oder Sportfahrzeuge gilt;

² Richtlinie 98/41/EG des Rates vom 18. Juni 1998 über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen im Verkehr nach oder von einem Hafen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft befindlichen Personen (ABl. L 188 vom 2.7.1998, S. 35).

³ Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/6/EG (ABl. L 283 vom 29.10.2010, S. 1).

- eine erhöhte Flexibilität für die Mitgliedstaaten zur Meldung der Anzahl der an Bord befindlichen Personen an das einzige Fenster oder über das automatische Identifizierungssystem durch "geeignete technische Mittel" nach ihrem eigenen Ermessen;
 - darüber hinaus die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren das gegenwärtige System der Übermittlung der Anzahl der an Bord befindlichen Personen und der registrierten personenbezogenen Daten an den Fahrgastregisterführer der Schifffahrtsgesellschaft oder an ein landseitiges System der Gesellschaft beizubehalten; diesbezüglich weist der Vorsitz darauf hin, dass er ursprünglich einen Übergangszeitraum von sieben Jahren vorgeschlagen hatte;
 - die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, unter bestimmten Voraussetzungen Linienverkehrsdienste mit einer Fahrtdauer von weniger als eine Stunde unbefristet von der Pflicht der Meldung der Anzahl der an Bord befindlichen Personen an das einzige Fenster freizustellen; ferner eine spezifische geografische Freistellung für Deutschland (Insel Helgoland) sowie Dänemark und Schweden (Insel Bornholm) in Bezug auf die Erhebung und Meldung von personenbezogenen Daten zu Fahrten von und nach diesen Inseln;
 - den Rückgriff auf Durchführungsrechtsakte anstatt auf delegierte Rechtsakte in Bezug auf die Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Gewährung von Freistellungen;
 - eine Präzisierung der Höchstdauer für die Speicherung personenbezogener Daten (60 Tage);
 - eine Begrenzung des Zeitraums, in dem die Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte besitzt, auf sieben Jahre;
 - eine Verlängerung des Umsetzungszeitraums für die Richtlinie auf 36 Monate (anstatt 12) und eine Befreiung der Mitgliedstaaten, die nicht über Seehäfen oder Schiffe, die ihre Flaggen führen, verfügen, von der Pflicht zur Umsetzung der Richtlinie.
9. Am 8. März 2017 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter Einvernehmen über den Text – ohne weitere Änderungen – erzielt.

10. Die Vorbereitungsgremien des Rates haben bei ihren Beratungen den förmlichen Bemerkungen des Europäischen Datenschutzbeauftragten⁴ Rechnung getragen.
11. Es sei angemerkt, dass dem Vorschlag keine Folgenabschätzung beigelegt war. Dennoch wurde der REFIT-Bericht der Kommission in der Sitzung der Gruppe "Seeverkehr" vom Oktober 2015 vorgestellt und erörtert. Darüber hinaus war dem Kommissionsvorschlag ein Umsetzungsplan und eine Übersicht über die Vereinfachungsvorschläge⁵ beigelegt.

ARBEITEN IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

12. Der Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr (TRAN) des Europäischen Parlaments hat am 1. August 2016 Frau Izaskun Bilbao Barandica (ALDE - Spanien) als Berichterstatterin benannt. Der Berichtsentwurf wurde am 3. Februar 2017 herausgegeben.

STANDPUNKT DER KOMMISSION

13. Die Kommission erhält in Erwartung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung einen allgemeinen Vorbehalt zu allen Änderungen an ihrem Vorschlag aufrecht. Des Weiteren behält sich die Kommission ihren Standpunkt zu drei speziellen Aspekten des Vorschlags vor: 1) zu dem langen Übergangszeitraum von zehn Jahren, der ihrer Ansicht nach sowohl aus Gründen der Sicherheit als auch in operativer Hinsicht nicht zu rechtfertigen ist, insbesondere in Anbetracht des technischen Fortschritts in den letzten 20 Jahren und der Anwendung der Richtlinie 2010/65/EU über Meldeformalitäten; 2) zu der spezifischen geografischen Freistellung für Fahrten von und nach Helgoland und Bornholm; 3) zu der den Mitgliedstaaten ohne Seehäfen und ohne Schiffe, die ihre Flagge führen, eingeräumten Möglichkeit, von der Pflicht zur Umsetzung der Richtlinie ausgenommen zu werden.

FAZIT

14. Der Rat wird ersucht, den in der Anlage zu diesem Bericht enthaltenen Text im Hinblick auf die Annahme einer allgemeinen Ausrichtung zu prüfen.

⁴ Dok. 15533/16.

⁵ Dok. 9964/16 + ADD 1 + ADD 2.

2016/0171 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 98/41/EG des Rates über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen im Verkehr nach oder von einem Hafen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft befindlichen Personen und zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁶,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

⁶ ABl. C 34 vom 2.2.2017, S. 172.

- (1) Genaue und aktuelle Angaben zur Zahl oder Identität der an Bord eines Schiffes befindlichen Personen sind für die Vorbereitung und die Effektivität von Such- und Rettungseinsätzen von wesentlicher Bedeutung. Im Falle eines Unfalls auf See kann eine umfassende Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden des betroffenen Staates oder der betroffenen Staaten, dem Schiffsbetreiber und deren Agenten erheblich zur Effektivität der Einsätze der zuständigen Behörden beitragen. Bestimmte Aspekte dieser Zusammenarbeit sind in der Richtlinie 98/41/EG des Rates⁷ geregelt.
- (2) Die Ergebnisse der Eignungsprüfung im Rahmen des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT)⁸ und die Erfahrungen mit der Umsetzung der Richtlinie 98/41/EG haben gezeigt, dass die Informationen über die an Bord befindlichen Personen den zuständigen Behörden nicht immer ohne Weiteres zur Verfügung stehen. Daher sollten die derzeitigen Anforderungen der Richtlinie 98/41/EG mit den Anforderungen an die elektronische Datenmeldung in Einklang gebracht werden, sodass sie effizienter werden. Durch die Digitalisierung lässt sich außerdem der Zugang zu Informationen, die eine erhebliche Anzahl von Fahrgästen betreffen, bei einem Notfall oder nach einem Unfall auf See erleichtern.
- (3) In den vergangenen 17 Jahren wurden bei den Mitteln zur Übermittlung und Speicherung von Daten über Schiffsbewegungen beträchtliche technologische Fortschritte erzielt. An den europäischen Küsten wurden in Übereinstimmung mit den einschlägigen von der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) verabschiedeten Regeln mehrere verbindliche Schiffsmeldesysteme eingerichtet. Durch Unionsrecht und nationales Recht wird gewährleistet, dass die Schiffe den geltenden Meldepflichten im Rahmen dieser Systeme nachkommen.

⁷ Richtlinie 98/41/EG des Rates vom 18. Juni 1998 über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen im Verkehr nach oder von einem Hafen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft befindlichen Personen (ABl. L 188 vom 2.7.1998, S. 35).

⁸ COM(2015) 508.

- (4) Durch das nationale einzige Fenster im Sinne der Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ und das System der Union für den Seeverkehrsinformationsaustausch (SafeSeaNet) im Sinne der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ wurden die Erhebung, die Übermittlung und der Austausch schiffsbezogener Daten ermöglicht, vereinfacht und harmonisiert. Die Angaben zu den an Bord befindlichen Personen gemäß der Richtlinie 98/41/EG sollten daher dem nationalen einzigen Fenster gemeldet werden, das es im Falle eines Notfalls oder Unfalls ermöglicht, dass die zuständige Behörde die Daten ohne Weiteres abrufen kann. Die Anzahl der an Bord befindlichen Personen sollte dem nationalen einzigen Fenster mit geeigneten technischen Mitteln nach dem Ermessen der Mitgliedstaaten gemeldet werden, oder aber der benannten Behörde über das automatische Identifizierungssystem.
- (4a) Zur Erleichterung der Bereitstellung und des Austauschs der nach dieser Richtlinie gemeldeten Angaben und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands sollten die Mitgliedstaaten von den mit der Richtlinie 2010/65/EU festgelegten harmonisierten Meldeformalitäten Gebrauch machen. Im Falle eines Unfalls, der mehr als einen Mitgliedstaat betrifft, sollten die Mitgliedstaaten diese Angaben den anderen Mitgliedstaaten über das SafeSeaNet-System zugänglich machen.
- (4b) Um den Mitgliedstaaten eine ausreichende Frist für die Einführung neuer Funktionen für die nationalen einzigen Fenster zu lassen, ist es angezeigt, eine Übergangsfrist vorzusehen, während der die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, das derzeitige System für die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen befindlichen Personen beizubehalten.

⁹ Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/6/EG (ABl. L 283 vom 29.10.2010, S. 1).

¹⁰ Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 10).

- (5) Die Mitgliedstaaten sollten die Betreiber, insbesondere die kleineren Betreiber, ermutigen, das nationale einzige Fenster zu nutzen. Im Hinblick auf die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sollten die Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit haben, kleinere Betreiber, die noch nicht das nationale einzige Fenster nutzen und die hauptsächlich kurze Inlandfahrten mit einer Dauer von weniger als 60 Minuten durchführen, unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflicht zur Meldung der Anzahl an das nationale einzige Fenster freizustellen.
- (5a) Aufgrund der besonderen geografischen Lage und der Art der Verkehrsverbindungen zwischen dem Festland und den Inseln Helgoland und Bornholm sollten Deutschland, Dänemark und Schweden die Möglichkeit haben, Fahrgastschiffe, die auf den betreffenden Strecken verkehren, von der Pflicht zur Meldung der Liste der an Bord befindlichen Personen nach dieser Richtlinie freizustellen.
- (5b) Den Mitgliedstaaten sollte gestattet werden, die bestehenden Möglichkeiten zur Senkung der Schwelle von 20 Seemeilen für die Auslösung der Pflicht zur Registrierung und Meldung der Liste der an Bord befindlichen Personen beizubehalten. Dies könnte Fahrten einschließen, bei denen Fahrgastschiffe, die eine große Zahl von Fahrgästen befördern, bei einer einzigen längeren Fahrt nacheinander mehrere Häfen in einer Entfernung von weniger als 20 Seemeilen anlaufen. In diesen Fällen sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, die Schwelle von 20 Seemeilen zu senken, um es zu ermöglichen, dass die nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Angaben zu den an Bord befindlichen Fahrgästen, die im ersten angelaufenen Hafen oder in später angelaufenen Häfen zugestiegen sind, registriert werden.
- (6) Um bei einem Unfall die Sorge der Angehörigen zu mindern und unnötige Verzögerungen bei der konsularischen Hilfe und sonstigen Diensten zu vermeiden, sollten die übermittelten Daten auch Angaben zur Staatsangehörigkeit der an Bord befindlichen Personen enthalten. Die Liste der erforderlichen Dateneinträge für Fahrten von mehr als 20 Seemeilen sollte vereinfacht, präzisiert und so weit wie möglich an die Meldepflichten für das nationale einzige Fenster angepasst werden.
- (7) Da elektronische Mittel zur Datenregistrierung zur Verfügung stehen und personenbezogene Daten in jedem Fall vor dem Auslaufen des Schiffes erhoben werden sollten, sollte die derzeit mit der Richtlinie 98/41/EG eingeräumte Verzögerungsfrist von 30 Minuten als Höchstwert angesehen werden.

- (8) Im Interesse der rechtlichen Klarheit und der Kohärenz mit anderen relevanten Rechtsvorschriften der Union, insbesondere der Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹, sollten einige veraltete, mehrdeutige oder verwirrende Bezugnahmen aktualisiert oder gestrichen werden. Die Definition des Begriffs "Fahrgastschiff" sollte unter Wahrung des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie an andere Rechtsvorschriften der Union angeglichen werden. Die Definition des Begriffs "geschütztes Seegebiet" sollte gestrichen werden, und der Begriff für die Zwecke der Ausnahmeregelungen nach dieser Richtlinie an die Richtlinie 2009/45/EG angeglichen werden, wobei die Nähe von Such- und Rettungseinrichtungen gewährleistet werden sollte. Die Definition des Begriffs "Fahrgastregisterführer" sollte geändert werden, um den neuen Aufgaben Rechnung zu tragen, die nicht mehr die Aufbewahrung der Angaben umfassen. Die Definition des Begriffs "benannte Behörde" sollte die zuständigen Behörden umfassen, die direkten oder indirekten Zugang zu den nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Angaben haben. Die entsprechenden Anforderungen an die Fahrgastregistrierungssysteme der Gesellschaften sollten gestrichen werden.
- (8a) Diese Richtlinie sollte nicht für Sportboote oder Sportfahrzeuge gelten. Diese Richtlinie sollte insbesondere dann nicht für Sportboote oder Sportfahrzeuge gelten, wenn diese ohne Besatzung ("bareboat") gechartert und nicht anschließend für die Zwecke der Beförderung von Fahrgästen für den Handel eingesetzt werden.
- (9) Die Mitgliedstaaten sollten weiterhin für die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie 98/41/EG an die Datenregistrierung, insbesondere in Bezug auf die Genauigkeit und rechtzeitige Erfassung der Daten, verantwortlich sein. Um die Kohärenz der Angaben sicherzustellen, könnten Stichprobenkontrollen durchgeführt werden.

¹¹ Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe (ABl. L 163 vom 25.6.2009, S. 1).

- (10) Soweit Maßnahmen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sind, müssen diese Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten¹² erfolgen. Unbeschadet anderer rechtlicher Verpflichtungen in Einklang mit den Datenschutzvorschriften sollten insbesondere personenbezogene Daten, die gemäß der Richtlinie 98/41/EG erhoben werden, nicht für einen anderen Zweck verarbeitet oder verwendet werden und nicht länger gespeichert werden, als es für die Zwecke der Richtlinie 98/41/EG erforderlich ist. Die zur Sicherung der Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union – insbesondere den Richtlinien 2002/59/EG und 2010/65/EU – festgelegten Leitlinien sollten überarbeitet werden, um der vorliegenden Richtlinie Rechnung zu tragen.
- (11) Angesichts des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sowie des Umstands, dass es im Interesse des Fahrgastes liegt, wahrheitsgetreue Angaben zu machen, ist das derzeitige Mittel der Erhebung personenbezogener Daten auf der Grundlage einer Eigenerklärung der Fahrgäste für die Zwecke der Richtlinie 98/41/EG ausreichend. Gleichzeitig sollte durch elektronische Mittel der Datenregistrierung und -überprüfung sichergestellt werden, dass für jede an Bord befindliche Person einheitliche Angaben registriert werden.
- (12) Zur Erhöhung der Transparenz und mit Blick auf eine einfachere Meldung von Freistellungen und Anträgen auf Ausnahmeregelungen durch die Mitgliedstaaten sollte die Kommission für diesen Zweck eine Datenbank einrichten und betreiben. Darin sollten die gemeldeten Maßnahmen im Entwurf und in der angenommenen Form enthalten sein.
- (13) In Anbetracht der durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union bewirkten Änderungen sollten die der Kommission übertragenen Befugnisse zur Durchführung der Richtlinie 98/41/EG entsprechend aktualisiert werden. Die Durchführungsrechtsakte sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ erlassen werden.

¹² Insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1) und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

¹³ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (14) Um den Entwicklungen auf internationaler Ebene Rechnung zu tragen und die Transparenz zu erhöhen, sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten übertragen werden, was die möglicherweise erforderliche Nichtanwendung von Änderungen an internationalen Übereinkommen für die Zwecke dieser Richtlinie angeht. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (15) Unter Berücksichtigung der Dauer eines vollständigen Kontrollbesuchszyklus der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs sollte die Kommission die Durchführung der Richtlinie 98/41/EG bis spätestens [sieben Jahre nach dem in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datum] bewerten und dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber Bericht erstatten. Die Mitgliedstaaten sollten mit der Kommission zusammenarbeiten, um alle für diese Bewertung erforderlichen Informationen zusammenzutragen.
- (16) Um den Änderungen an der Richtlinie 98/41/EG Rechnung zu tragen, sollten die Angaben zu den an Bord befindlichen Personen in die Aufstellung der Meldeformalitäten in Teil A des Anhangs der Richtlinie 2010/65/EU aufgenommen werden.
- (16a) Für einen Mitgliedstaat, der keine Seehäfen in seinem Hoheitsgebiet und auch keine Schiffe oder Fahrzeuge unter seiner Flagge hat, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, wäre es eine unverhältnismäßige und unnötige Verpflichtung, wenn er diese Richtlinie umsetzen müsste.
- (17) Die Richtlinien 98/41/EG und 2010/65/EU sollten daher entsprechend geändert werden –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1
Änderungen an der Richtlinie 98/41/EG

Die Richtlinie 98/41/EG wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Der zweite Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

"– 'Fahrgastschiff' ein Schiff oder ein Hochgeschwindigkeitsfahrzeug, das mehr als 12 Fahrgäste befördert;"

b) der sechste Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

"– 'Fahrgastregisterführer' die Person, die gegebenenfalls von einer Gesellschaft als verantwortlich für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem ISM-Kodex benannt ist, oder eine Person, die von der Gesellschaft als verantwortlich für die Übermittlung von Angaben über die auf einem Fahrgastschiff der Gesellschaft befindlichen Personen benannt ist;"

ba) der siebte Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

"– 'benannte Behörde' die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, die für die Such- und Rettungsmaßnahmen verantwortlich ist oder mit der Abwicklung nach einem Unfall befasst ist und Zugang zu den nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Angaben hat;"

c) der neunte Gedankenstrich wird gestrichen;

d) im zehnten Gedankenstrich erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

"– 'Linienverkehr' eine Abfolge von Schifffahrten, durch die dieselben beiden oder mehr Häfen miteinander verbunden werden, oder eine Abfolge von Fahrten von und nach ein und demselben Hafen ohne Zwischenstopp, und zwar";

e) der elfte Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

"– 'Drittland' ein Land, das nicht zu den Mitgliedstaaten zählt;"

f) folgender zwölfter Gedankenstrich wird angefügt:

"– 'Hafengebiet' ein Gebiet im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe r der Richtlinie 2009/45/EG;"

fa) folgender dreizehnter Gedankenstrich wird angefügt:

"– 'Binnenwasserstraße' Binnenwasserstraßen im Sinne des Artikels 4 der Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates*;

* Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 118).";

g) folgender vierzehnter Gedankenstrich wird angefügt:

"– 'Sportboot oder Sportfahrzeug' ein nicht für den Handel eingesetztes Schiff, unabhängig von der Antriebsart."

(2) Artikel 3 erhält folgende Fassung:

"Diese Richtlinie gilt für seetüchtige Fahrgastschiffe mit Ausnahme von

- Kriegsschiffen und Truppentransportschiffen,
- Sportbooten und Sportfahrzeugen,
- Fahrgastschiffen, die ausschließlich in Hafengebieten oder auf Binnenwasserstraßen eingesetzt werden."

(3) Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Zahl der Personen an Bord ist vor der Abfahrt dem Kapitän des Fahrgastschiffes mitzuteilen und mit geeigneten technischen Mitteln dem gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates* eingerichteten einzigen Fenster oder – falls der Mitgliedstaat sich dafür entscheidet – der benannten Behörde über das automatische Identifizierungssystem zu melden.

Für eine Übergangszeit von [10 Jahren ab Inkrafttreten dieser Richtlinie] können die Mitgliedstaaten gestatten, dass diese Angaben weiterhin dem Fahrgastregisterführer der Gesellschaft oder dem landseitigen System der Gesellschaft, das demselben Zweck dient, mitgeteilt werden, anstatt dass sie dem einzigen Fenster oder der benannten Behörde über das automatische Identifizierungssystem gemeldet werden.

* Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/6/EG (ABl. L 283 vom 29.10.2010, S. 1)."

(4) Artikel 5 erhält folgende Fassung:

"Artikel 5

(1) Bei allen Fahrgastschiffen, die aus einem Hafen eines Mitgliedstaates auslaufen und eine Fahrt unternehmen, bei der die Entfernung vom Ausgangspunkt bis zum nächsten Anlaufhafen mehr als 20 Seemeilen beträgt, sind folgende Angaben zu registrieren:

- Familiennamen der an Bord befindlichen Personen,
- Vornamen,
- Geschlecht,
- Staatsangehörigkeit,
- Geburtsdatum,
- auf Wunsch des Fahrgastes: im Notfall benötigte besondere Betreuung oder Hilfe.

(2) Diese Angaben sind vor der Abfahrt des Fahrgastschiffes zu erheben und bei dessen Abfahrt – in jedem Fall spätestens 30 Minuten nach dessen Abfahrt – dem gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2010/65/EU eingerichteten einzigen Fenster zu melden.

(2a) Für eine Übergangszeit von [10 Jahren ab Inkrafttreten dieser Richtlinie] können die Mitgliedstaaten gestatten, dass diese Angaben weiterhin dem Fahrgastregisterführer der Gesellschaft oder dem landseitigen System der Gesellschaft, das demselben Zweck dient, mitgeteilt werden, anstatt dass sie dem einzigen Fenster gemeldet werden.

(3) Unbeschadet anderer rechtlicher Verpflichtungen nach dem Datenschutzrecht werden für die Zwecke dieser Richtlinie erhobene personenbezogene Daten für keinen anderen Zweck verarbeitet und aufbewahrt."

(5) Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Jeder Mitgliedstaat verlangt bei Fahrgastschiffen, die die Flagge eines Drittlandes führen und die von einem Hafen außerhalb der Union aus einen Hafen in diesem Mitgliedstaat anlaufen sollen, von der Gesellschaft, dass die in Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 genannten Angaben entsprechend Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 zur Verfügung gestellt werden."

- (6) Artikel 8 erhält folgende Fassung:

"Artikel 8

Alle Gesellschaften, die die Verantwortung für den Betrieb eines Fahrgastschiffes tragen, benennen, sofern dies nach den Artikeln 4 und 5 vorgeschrieben ist, einen Fahrgastregisterführer, der dafür verantwortlich ist, die in diesen Bestimmungen genannten Angaben dem gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2010/65/EU eingerichteten einzigen Fenster oder der benannten Behörde über das automatische Identifizierungssystem zu melden.

Nach Artikel 5 erhobene personenbezogene Daten werden von der Gesellschaft nicht länger als für die Zwecke dieser Richtlinie erforderlich – das heißt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die betreffende Fahrt erfolgreich abgeschlossen wurde und zu dem die Daten dem gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2010/65/EU eingerichteten einzigen Fenster gemeldet wurden – aufbewahrt. Unbeschadet anderer rechtlicher Verpflichtungen werden die Angaben, sobald sie nicht mehr für diesen Zweck benötigt werden, vernichtet.

Jede Gesellschaft sorgt dafür, dass die Angaben zu Fahrgästen, die Bedarf an besonderer Betreuung oder Hilfe im Notfall angemeldet haben, ordnungsgemäß registriert und dem Kapitän vor Abfahrt des Fahrgastschiffes übermittelt werden."

- (7) Artikel 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- Buchstabe a wird gestrichen.

- Die Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung:
 - "b) Ein Mitgliedstaat, aus dessen Hafen ein Schiff ausläuft, kann Fahrgastschiffe – mit Ausnahme von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen –, die ausschließlich im gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/45/EG aufgelisteten Seegebiet D, in dem die Nähe von Such- und Rettungseinrichtungen gewährleistet ist, im Linienverkehr mit einer Fahrzeit von weniger als einer Stunde zwischen den Anlegehäfen eingesetzt sind, von der Verpflichtung, dem gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2010/65/EU eingerichteten einzigen Fenster die Zahl der an Bord befindlichen Personen zu melden, befreien.
 - c) Ein Mitgliedstaat kann Fahrgastschiffe, die ausschließlich im gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/45/EG aufgelisteten Seegebiet D, in dem die Nähe von Such- und Rettungseinrichtungen gewährleistet ist, bei Fahrten zwischen zwei Häfen bzw. bei Fahrten von und zu ein und demselben Hafen ohne Zwischenstopps eingesetzt werden, von den Verpflichtungen des Artikels 5 befreien.";
- Folgender Buchstabe d wird eingefügt:
 - "d) Deutschland kann Fahrten von Fahrgastschiffen, die von der und zur Insel Helgoland verkehren, und Dänemark und Schweden können Fahrten von Fahrgastschiffen, die von der und zur Insel Bornholm verkehren, von den Verpflichtungen des Artikels 5 Absatz 2 freistellen.";
- b) Absatz 3 Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:
 - "a) Der Mitgliedstaat meldet der Kommission unverzüglich unter Angabe hinreichender Gründe seinen Beschluss, eine Freistellung von den in Artikel 5 genannten Verpflichtungen zu erteilen. Diese Meldung erfolgt mittels einer von der Kommission für diesen Zweck eingerichteten und betriebenen Datenbank. Die Kommission beschließt im Wege eines Durchführungsrechtsakts die Bedingungen für den Zugang zu dieser Datenbank. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.";

b) Gelangt die Kommission innerhalb von sechs Monaten nach der Meldung zu der Auffassung, dass die Freistellung nicht gerechtfertigt ist oder sich nachteilig auf den Wettbewerb auswirken könnte, so kann sie mit einem Durchführungsrechtsakt den Mitgliedstaat auffordern, seinen Beschluss abzuändern oder zu widerrufen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.";

c) Absatz 4 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

"Der Antrag wird der Kommission über die in Absatz 3 genannte Datenbank übermittelt. Gelangt die Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung zu der Auffassung, dass dieser Beschluss nicht gerechtfertigt ist oder sich nachteilig auf den Wettbewerb auswirken könnte, so kann sie mit einem Durchführungsrechtsakt den Mitgliedstaat auffordern, seinen Beschluss abzuändern oder nicht zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.".

(8) Artikel 10 erhält folgende Fassung:

"Artikel 10

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gesellschaften über ein Verfahren für die Datenregistrierung verfügen, mit dem gewährleistet wird, dass die nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Angaben genau und rechtzeitig gemeldet werden.

Jeder Mitgliedstaat benennt die Behörde, die Zugang zu den aufgrund dieser Richtlinie vorgeschriebenen Angaben haben wird. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei einem Notfall oder nach einem Unfall diese benannte Behörde sofortigen Zugang zu den aufgrund dieser Richtlinie vorgeschriebenen Angaben hat.

Nach Artikel 5 erhobene personenbezogene Daten werden von den Mitgliedstaaten nicht länger als für die Zwecke dieser Richtlinie erforderlich aufbewahrt; d. h. sie werden aufbewahrt

- a) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Fahrt des Schiffes erfolgreich abgeschlossen wurde, keinesfalls aber länger als 60 Tage ab der Abfahrt des Schiffes, oder
- b) – bei einem Notfall oder nach einem Unfall – bis etwaige Ermittlungen oder Gerichtsverfahren abgeschlossen sind.

Unbeschadet anderer rechtlicher Verpflichtungen werden die Angaben, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden, vernichtet."

(9) Artikel 11 erhält folgende Fassung:

"Artikel 11

- (1) Für die Zwecke dieser Richtlinie werden die erforderlichen Daten so erhoben und registriert, dass für die Fahrgäste beim Ein- und/oder Ausschiffen keine unnötigen Verzögerungen entstehen.
- (2) Es ist zu vermeiden, dass auf denselben oder ähnlichen Strecken mehrere Datenerhebungen erfolgen."

(10) Artikel 12 erhält folgende Fassung:

"Artikel 12

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, unter außergewöhnlichen Umständen, wenn dies durch eine angemessene Analyse der Kommission hinreichend begründet ist und um eine ernste und inakzeptable Bedrohung der Seeverkehrssicherheit bzw. eine Unvereinbarkeit mit den Rechtsvorschriften der Union über den Seeverkehr zu vermeiden, gemäß Artikel 12a delegierte Rechtsakte zur Änderung dieser Richtlinie zu erlassen, um für die Zwecke dieser Richtlinie eine Änderung an den in Artikel 2 genannten internationalen Übereinkommen nicht anzuwenden."

(11) Folgender Artikel wird eingefügt:

"Artikel 12a

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 12 wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 12 wird der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem [Tag des Inkrafttretens] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von sieben Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 12 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 12 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.
- (7) Delegierte Rechtsakte, durch die diese Richtlinie geändert wird, um für die Zwecke dieser Richtlinie etwaige Änderungen der internationalen Übereinkommen gemäß Artikel 12 nicht anzuwenden, werden mindestens drei Monate vor Ablauf der Frist, die für die stillschweigende Zustimmung zu der betreffenden Änderung international festgelegt wurde, oder drei Monate vor dem geplanten Termin für das Inkrafttreten der genannten Änderung erlassen. Bis zum Inkrafttreten solcher delegierten Rechtsakte verzichten die Mitgliedstaaten darauf, Initiativen zu ergreifen, die auf die Übernahme der Änderung in nationales Recht oder auf die Anwendung der Änderung des betreffenden internationalen Übereinkommens abzielen."

(12) Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates*.

* Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).";

b) Absatz 3 wird gestrichen.

(13) Folgender Artikel wird eingefügt:

"Artikel 14a

Die Kommission bewertet die Durchführung dieser Richtlinie und legt die Ergebnisse der Bewertung dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [sieben Jahre nach dem in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datum] vor."

Artikel 2

Änderungen am Anhang der Richtlinie 2010/65/EU

In Teil A des Anhangs der Richtlinie 2010/65/EG wird die folgende Nummer 7 angefügt:

"(7) Angaben zu den an Bord befindlichen Personen

Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 98/41/EG des Rates vom 18. Juni 1998 über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen im Verkehr nach oder von einem Hafen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft befindlichen Personen (ABl. L 188 vom 2.7.1998, S. 35)."

Artikel 3

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens [36 Monate nach Inkrafttreten] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab [36 Monate nach Inkrafttreten] an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(2a) Abweichend von Absatz 1 ist ein Mitgliedstaat nicht verpflichtet, die Richtlinie umzusetzen, wenn es keine Seehäfen in seinem Hoheitsgebiet gibt und er keine in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallenden Schiffe oder Fahrzeuge hat, die seine Flagge führen. Der betreffende Mitgliedstaat darf Schiffen oder Fahrzeugen, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, nicht gestatten, seine Flagge zu führen, solange er diese Richtlinie nicht umgesetzt und durchgeführt hat.

Jeder Mitgliedstaat, der beabsichtigt, von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen, notifiziert dies der Kommission spätestens am [ABl.: Bitte Datum der Umsetzung dieser Richtlinie einfügen]. Alle späteren Änderungen sind ebenfalls der Kommission mitzuteilen.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 5 Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident *Der Präsident*